



# Vereinsatzung

des

**Ratzeburger Yacht- und Motorbootclub e.V.**

## Satzung des RYMC

### § 1

1. Der Verein führt den Namen  
„Ratzeburger Yacht- und Motorbootclub e.V.“  
Sein Sitz ist Ratzeburg, Römnitz, Campingplatz Franke.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Gründungstag ist der 23. Juli 1970.

### § 2 Zweck des Vereins

1. a) Der Ratzeburger Yacht- und Motorclub e.V. pflegt und fördert den Segel- und Angelsport als Volkssport, den kameradschaftlichen Verkehr der Mitglieder und die Wahrung gemeinsamer Interessen beider Sportarten.  
b) Gesellschaftliche und sportliche Betätigung auf beiden Gebieten, wobei es den Mitgliedern überlassen bleibt, welche Sportart sie ausüben.
2. Die Arbeit des Clubs erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage.

### § 3 Mitglieder

1. Der Club hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Familienmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
2. Mitglieder mit vollen Rechten sind die Mitglieder unter § 3 Abs.1 a) – c).
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Hauptversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Belange des Clubs oder des Wassersports ganz allgemein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen werden, die den Bestrebungen des Clubs nahe stehen oder diese fördern.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme in dem Club muss besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 12 Ziffer 5).

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in 3 Sparten festgelegt:
  - a) für ordentliche Mitglieder
  - b) für Familienmitglieder
  - c) für fördernde Mitglieder
2. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Clubs zu stellen.
3. Fördernde Mitglieder können keine Ämter bekleiden.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch den Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt muss per eingeschriebenem Brief mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Club und gibt ihm keine Ansprüche am Clubvermögen
4. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Bestehen solche bei Eingang der Austrittserklärung und wir ihnen nicht bis zum Ende der Mitgliedschaft nachgekommen, so läuft diese automatisch weiter.
5. In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden, wenn diese im Interesse des Clubs erforderlich ist. Er gibt eine Vorstandsabstimmung, bei der Vollzähligkeit gegeben sein muss, keine Einstimmigkeit, kann ein Ausschluss nur durch 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung getätigt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 % der Clubmitglieder anwesend sein.

#### § 8 Beschlussorgane

1. Die Angelegenheiten des Clubs beschließen und regeln
  - a) der Vorstand
  - b) Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 5)
2. Belange, die diese Satzung nicht erfasst, können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird durch den Vorstand erstellt, soweit ein Erfordernis besteht.

#### § 9 Ämter und Kosten

Alle Ämter sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Niederschriften

1. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind auf der nächsten Versammlung zu genehmigen.
2. Evtl. Betroffenen sind Auszüge aus den Niederschriften zuzustellen

#### § 12 Wahl, Wahldauer und Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Kassenwart
  4. Schriftführer
  5. Sportwartsowie aus den erweiterten Vorstandsmitgliedern, die vom Hauptvorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar auf 2 Jahre immer im Wechsel, bei Neuwahlen des gesamten Vorstandes ist der 2. Vorsitzende und Kassenwart nur auf 1 Jahr zu wählen. Dann wieder im Wechsel auf 2 Jahre, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind dem 1. Vorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer Ressortgebiete verantwortlich.

4. Der Vorstand erarbeitet über jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor einer Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils auf 1 Kalenderjahr vom Vorstand benannt. Bei allen Beschlüssen des Vorstandes, die nicht die Satzung des Clubs berühren, haben diese Mitglieder je 1 Stimme.
8. Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen ausgeübt werden. Ausnahme:  
Der 1. Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

#### § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB befugt.
2. Im Innenverhältnis gilt diese Regelung jedoch nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit nach der gegebenen Zweckbestimmung.

#### § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Clubs. Sie findet jedes Jahr im September statt.
2. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher per Post oder persönlich zugestellt werden und die Angabe der Tagesordnung beinhalten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Einhaltung derselben Fristsetzung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Kontrollorgan des Vorstandes. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Beitrages
  - e) Entscheidung über Anträge und Auflösung des Clubs
5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:
    - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
    - b) Jahresbericht des Vorstandes
    - c) Jahresbericht des Revisors
    - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
    - e) die erforderlichen Wahlen
    - f) Anträge der Mitglieder
    - g) Verschiedenes

#### § 15 Anträge

1. Anträge können Mitglieder stellen. Sie sind an den Vorstand zu richten und müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung ab gesandt sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Jeder nach der Vorschrift 15,1 eingegangene Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vor der Hauptversammlung mündlich zu begründen. Auf Verlangen des Vorsitzführenden muss das Mitglied dies tun. Das Mitglied kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Bei einer Aussprache steht dem Antragsteller das Schlusswort zu, wenn der Antrag nicht in eigener persönlicher Sache des Antragstellers gestellt ist.
4. Mehrere Anträge gleicher Art können vom Versammlungsleiter gemeinsam behandelt werden.
5. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Hauptversammlung nach § 15 (3).
6. Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

#### § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Über Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 17 Abstimmungen

- Allgemein wird offen abgestimmt, mit Ausnahme der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden. Widerspricht ein Mitglied der offenen Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden, muss geheim abgestimmt werden., außer beim 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Bei Vorstandswahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Wahlleiter, der von der Versammlung bestimmt wird, geleitet. Der Wahlleiter hat von der Entlastung bis zum Ende der Wahl des 1. Vorsitzenden die Recht des Versammlungsleiters.

#### § 18 Revisoren

- Zur Prüfung des Geschäftsberichtes wählt der Club einen Revisor für je weils 2 Jahre, des weiteren einen stellvertretenden Revisor für den gleichen Zeitraum.
- Die Inhaber dieser Funktionen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Der Revisor, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, haben die Aufgabe
  - Bücher und Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen,
  - der Hauptversammlung über ihre Feststellungen getreulich zu unterrichten,
  - evtl. Verbesserungsvorschläge einzubringen,
  - Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- Die Revisoren sind an keine Weisungen gebunden und in ihren Entscheidungen vollkommen frei.

#### § 19 Ehrengericht

- Bei Meinungsverschiedenheiten im Club, die dessen satzungsgemäße Belange betreffen, kann ein Ehrengericht eingesetzt werden.
- Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführende mit der Entscheidung des Ehrengerichtes nicht einverstanden ist.

- Das Ehrengericht setzt sich aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann zusammen. Der Obmann soll nicht aus dem gleichen Club kommen.
- Die Anrufung des Ehrengerichtes ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Dieser fordert die Beteiligten binnen 2 Wochen auf, ihre Vertreter zu benennen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Obmann, so wird dieser vom Vorsitzenden bestimmt.
- Der Obmann sollte bemüht sein, einen Vergleich herbeizuführen.

#### § 20 Haftung

Grundsätzlich lehnt der Club für alle Schäden, die den Mitgliedern infolge seiner Clubmitgliedschaft erleidet, eine Haftung ab.

#### § 21 Auflösung des Clubs

- Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie hat sich an die Bestimmungen des § 13 (2) zu halten. Als Tagesordnung wird jedoch nur der Punkt Auflösung des Clubs angegeben.
- Eine solche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn dies mindestens 51 % der Clubmitglieder mit namentlicher Unterschrift fordern.
- Ein Beschluss zur Auflösung erlangt nur Gültigkeit, wenn er von mindestens 75 % der Clubmitglieder in namentlicher Abstimmung herbeigeführt wurde.
- Für die Abwicklung der Geschäfte des aufgelösten Clubs gelten die Bestimmungen des BGB über die Liquidation. Etwa vorhandenes Clubvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.